

Beschlussvorlage zur Satzungsänderung

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung folgende Satzungsänderung durch Einfügung eines neuen §36a wie folgt vor:

§ 36a virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung; Bild- und Ton-übertragung

- (1) Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes audio-visuell übertragen werden und die Übertragung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann allen Mitgliedern der Genossenschaft die virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung ermöglicht werden. Hierbei muss sichergestellt sein, dass
 1. seitens der Genossenschaft allen Mitgliedern die virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung ermöglicht wird,
 2. die virtuell teilnehmenden Mitglieder identifiziert und authentifiziert werden können; hierzu kann jedem Mitglied ein Benutzername und Passwort zur Verfügung gestellt werden, es können jedoch auch andere Methoden der Identifizierung und Authentifizierung je nach den technischen und rechtlichen Gegebenheiten verwendet werden,
 3. die virtuell teilnehmenden Mitglieder Redebeiträge in Form von Tonübertragung oder durch zu verlesende Beiträge in Textform leisten können,
 4. den virtuell teilnehmenden Mitgliedern die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen im gleichen, angemessenen Zeitfenster möglich ist, wie den körperlich anwesenden Mitgliedern,
 5. seitens der von der Genossenschaft bereitgestellten Plattform eine unterbrechungsfreie Teilnahme eines jeden Mitglieds gewährleistet werden kann und – sollte es gleichwohl zu Unterbrechungen oder Störungen kommen – eine Wiederholung der etwaig unterbrochenen Versammlungsteile erfolgt,
 6. die virtuelle Versammlung aufgezeichnet wird, so dass Durchführung und Verlauf nachvollzogen werden können.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen durch virtuell teilnehmende Mitglieder muss sichergestellt werden, dass
 1. bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen von der abgegebenen Stimme keinerlei Rückschluss auf die Identität des Wählers herstellbar sein darf,
 2. es dem Wählenden/Abstimmenden im Falle der geheimen Wahl oder Abstimmung nicht möglich sein darf, seine Wahl- oder Abstimmungsentscheidung gegenüber Dritten zu beweisen.
 3. Die Abstimmenden/Wählenden für die Stimmabgabe eindeutig und zuverlässig identifiziert und authentifiziert werden müssen, sodass nur Mitglieder wählen oder abstimmen können.
 4. Bei Wahlen/Abstimmungen jeweils nur einmal eine Stimme abgegeben werden kann.
 5. Stimmen nicht während der Übertragung im Netzwerk verändert, gelöscht oder ergänzt werden dürfen.
 6. Stimmen, die bei Wahlen oder Abstimmungen abgegeben worden sind, nicht nachträglich verändert, gelöscht oder ergänzt werden können.
 7. Zwischenergebnisse nicht berechnet werden dürfen.

- (4) Die Teilnahme an der Generalversammlung durch Übertragung von Bild, Ton und Textbeiträgen einerseits und die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen andererseits kann über zwei verschiedene Plattformen realisiert werden. Der Vorstand teilt den Mitgliedern in verständlicher Form mit, ob und wie verschiedene Plattformen genutzt werden.
- (5) Ob die virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung ermöglicht wird, liegt im Ermessen des Vorstandes. Dieser soll für die Entscheidung insbesondere die Geeignetheit, Zuverlässigkeit, Kosten und Benutzerfreundlichkeit der technischen Möglichkeiten heranziehen.
- (6) Ob die Teilnahme an der Generalversammlung auch virtuell erfolgen kann, wird den Mitgliedern in der Ladung zur Generalversammlung mitgeteilt. Der Vorstand teilt allen Mitgliedern rechtzeitig vor der Generalversammlung dann mit,
 1. welche technischen Voraussetzungen – insbesondere im Bezug auf benötigte Hard- und Software sowie Mindestbandbreite der Internetverbindung – für die virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung auf Seiten des Mitglieds vorhanden sein müssen und
 2. auf welchem Weg und mit welchen Instrumenten eine Identifizierung und Authentifizierung stattfindet.
- (7) Bei virtueller Teilnahme an der Generalversammlung ist das Mitglied selbst dafür verantwortlich, dass die seitens des Vorstandes mitgeteilten technischen Voraussetzungen für die Teilnahme auf Seiten des Mitglieds erfüllt sind.

Begründung:

Die Teilnahme an Generalversammlungen war in den letzten Jahren gering. Der Vorstand geht aufgrund von Rückmeldungen davon aus, dass die weiten Anreisewege einen Hinderungsgrund für viele Mitglieder darstellen, an der Versammlung teilzunehmen. Da die Mitglieder der Genossenschaft sehr weit verstreut wohnen, dürfte es kaum möglich sein, durch Verlegen des Versammlungsortes eine höhere Beteiligung herbeizuführen.

Dem Vorstand ist jedoch daran gelegen, das demokratische und partizipative Element, das der Genossenschaftsidee innewohnt, zu stärken. Zudem ist der Vorstand daran interessiert, ein möglichst umfassendes Meinungsbild zu geschäftspolitischen Entscheidungen zu erhalten.

Auch von Seiten der Mitglieder ist in der letzten Generalversammlung angeregt worden, die Möglichkeit der elektronischen Partizipation zu prüfen.

Soweit in Absatz 3 relativ hohe Vorgaben an die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gemacht werden, entsprechen diese den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (sogenannte „Common Criteria für online Wahlen“).

Es existiert ein Tool, das nach diesen Standards zertifiziert ist. Allerdings wird dieses nach derzeitigem Stand nicht eingebettet, sondern zunächst neben der Plattform, über die die Audio-, Video und Chatkonferenz stattfindet, verwendet werden müssen. Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 4 klar, dass die parallele Verwendung von Plattformen für die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung in Bild/Ton/Chat einerseits und die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen andererseits zulässig ist.